

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 06.05.1998 zuletzt geändert am 25.03.2010**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites Befristungsänderungsgesetz IM vom 08.12.2009 (GV NRW S. 760) und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. 03. 1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) vom 29.08.2002 BGBl I S. 3478 zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 06.03.2007 ( BGBl I S.261), wird von der Stadt Oer-Erkenschwick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 25.03.2010 für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick folgende Verordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall-/ Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Ausnahme vom Verbot Ruhestörender Betätigung während der Nachtruhe
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Erlaubnisse und Ausnahmen

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze,

Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen ( nicht Wald i .S. d. § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz), Gärten, Friedhöfe Straßenböschungen, -rinnen und -gräben sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Litfasssäulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und ihre Befestigungseinrichtungen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Fahrgastunterstände und öffentliche Gebäude.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum.  
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.1 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge, die nicht zum Verkehr zugelassen, nicht versichert oder nicht fahrbereit sind, abzustellen;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge zu reparieren; ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen;
  3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
  6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, besonders an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.

#### **§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb von Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind Hunde an der Leine zu führen; bissige Hunde müssen hier einen Maulkorb tragen. Im übrigen ist es nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

- 4 -

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/ innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im übrigen bleibt § 15 unberührt

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfall, Zigarettenkippen und Tabakresten, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. das Durchsuchen von zum Entleeren bereitgestellter Mülltonnen, der an den Verkehrsflächen und in den Anlagen angebrachten Abfallbehälter sowie des an die Straße gestellten Sperrmüllgutes;
  6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### **§ 7**

#### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Diese dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr befüllt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich unschadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### **§ 8**

#### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

### **§ 9**

#### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Rollschuhen und Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

### **§ 10**

#### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummern zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 12 Wahrung der Mittagsruhe**

In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten gilt die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr als Ruhezeit (Mittagsruhe).

Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind.

Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

### **§ 13 Ausnahme vom Verbot Ruhestörender Betätigung während der Nachtruhe**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne zeitliche Begrenzung;
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 5.00 Uhr;
  3. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 5.00 Uhr;
  4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 3.00 Uhr.
  5. für die Außengastronomien (Biergärten pp.) freitags und samstags bis 24.00 Uhr
- (2) Die Ausnahme unter 4. ist auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§10 Abs 4 LImSchG).

## **§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe (außer Mist) und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übel riechende Dungstoffe dürfen auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegenen Grundstücke höchstens 3 x jährlich aufgebracht werden. Die Aufbringung ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung abgewandt ist. Auf Wiesen und Weiden dürfen die o.g. Stoffe nur bei Regen aufgebracht werden. In Ackerböden ohne Bewuchs sind die o.g. Stoffe unverzüglich einzuarbeiten. Werden die o.g. Stoffe als Flüssigkeit versprüht, ist ein Mindestabstand von 50 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten.
- (4) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

## **§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und vorgesehene Erlaubnisse erteilen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  01. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  02. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  03. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  04. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  05. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  06. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  07. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  08. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
  09. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;

- 8 -

10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
11. gegen die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung

verstößt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt,
  - oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Bei geringfügigeren Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Verursacher verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 € erheben.

Eine solche Verwarnung soll erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist.

Das nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 17**

#### **Vorrang anderer Bestimmungen**

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 außer Kraft.

Oer-Erkenschwick, 30.03.2010

Menge  
Bürgermeister



Verwarnungsgeldkatalog  
zu ( § 16 Abs. 3 ) dieser ordnungsbehördlichen Verordnung  
vom 27.12. 2005

<b>Verstoß</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Betrag</b>
Störendes Verhalten aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses	§ 2 Abs.1	35,00 €
Übernachten oder Lagern in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	20,00 €
Befahren von Anlagen ohne Gefährdung von Passanten	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	35,00 €
Verdecken von Hydranten und Kanaldeckeln	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	20,00 €
Ausübung gewerblicher, nach § 55 GewO erlaubnispflichtiger Tätigkeiten vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen Im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen	§ 3 Abs. 2 Nr. 10	25,00 €
Ablagern und Abstellen von Gegenständen oder Materialien, Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern	§ 4 Abs.1	35,00 €
Nicht angeleinte Hunde auf Verkehrsflächen in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten	§ 5 Abs. 1	25,00 €
Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ohne Gefährdung	§ 6 Abs. 1	5,00 – 35,00 €
Ausleeren von Aschenbechern	§ 6 Abs. 1	30,00 €
Wegwerfen von -Obstresten o.ä.	§ 6 Abs. 1	10,00 €
- Dosen, Glas	§ 6 Abs. 1	15,00 €
- Essensresten	§ 6 Abs. 1	10,00 €
- Kaugummi	§ 6 Abs. 1	5,00 €
- Papiertaschentücher	§ 6 Abs. 1	5,00 €
- Zigarettenkippen	§ 6 Abs. 1	10,00 €

- Zurücklassen von Hundekot	§ 5 Abs. 2	25,00 €
- Reinigen von Kraftfahrzeugen oder anderen Gegenständen mit Reinigungsmitteln	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	25,00 €
- Ab bzw. Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Zelten, und Verkaufswagen in Anlagen	§ 8	25,00 €
- Störung der Mittagsruhe	§ 12	15,00 €

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 30.03.2010

Menge  
Bürgermeister